



Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS



ÖPU/FCG

Feststellungsprüfung (Rechtliche Grundlagen: § 20 SchUG, § 21 LBVO)

Ausgangssituation:

Ist ein Schüler¹ dem Unterricht so lange ferngeblieben (egal ob verschuldet oder nicht verschuldet), dass der Lehrer keine sichere Beurteilung der Leistung vornehmen kann, ist eine² Feststellungsprüfung durchzuführen.

Termin:

gegen Ende des Unterrichtsjahres³

Verständigung:

spätestens zwei Wochen vor der Prüfung: Information über die Feststellungsprüfung

spätestens eine Woche vor der Prüfung: Bekanntgabe, um welche Uhrzeit die einzelnen Teilprüfungen beginnen⁴ (tatsächlicher Beginn nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn).

An einem Tag darf für einen Schüler nur in einem Gegenstand eine Feststellungsprüfung angesetzt werden.

In allen anderen Gegenständen ist er an diesem Tag von allen Leistungsfeststellungen befreit.

Bestandteile⁵:

a) schriftliche⁶ und mündliche⁷ Teilprüfung (in Schularbeitsgegenständen)⁸

b) schriftliche Teilprüfung

c) mündliche Teilprüfung⁹

d) praktische Teilprüfung¹⁰

e) praktische und mündliche Teilprüfung¹¹

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² pro Gegenstand höchstens eine Feststellungsprüfung (kann nicht wiederholt oder durch eine weitere ergänzt werden!)

³ Erst frühestens Mitte Mai (in der 8. Klasse entsprechend früher) steht wohl fest, dass keine andere Art der sicheren Jahresbeurteilung möglich ist. Wenn der Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung „nicht zu erwarten ist“ (SchUG § 20 Abs. 3), ist sie ihm auf Antrag vom Schulleiter mindestens acht, höchstens zwölf Wochen zu stunden.

⁴ Der tatsächliche Beginn der einzelnen Teilprüfungen darf spätestens 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen!

⁵ Welche der fünf Varianten zutrifft, richtet sich nach dem Lehrplan des jeweiligen Gegenstandes.

⁶ Dauer: 50 Minuten, wenn aber mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit im Lehrplan des Schuljahres vorgesehen ist, 100 Minuten. Die schriftliche Prüfung hat am Vormittag zu erfolgen, die mündliche frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen.

⁷ Dauer: 15-30 Minuten

⁸ Die schriftliche Prüfung hat am Vormittag zu erfolgen, die mündliche frühestens eine Stunde nach Ende der schriftlichen.

⁹ Dauer: 15-30 Minuten

¹⁰ Dauer: 30-50 Minuten

¹¹ Die praktische Prüfung hat am Vormittag zu erfolgen, die mündliche frühestens eine Stunde nach Ende der praktischen.



Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS



ÖPU/FCG

Prüfungsstoff:

versäumter Lehrstoff bzw. jener Stoff, über den keine Leistungsfeststellungen erbracht werden konnten¹²

Beurteilung der Feststellungsprüfung:

Neben der im Rahmen der Prüfung erbrachten Leistung sind alle im Lauf des Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen des Schülers in die Beurteilung der Feststellungsprüfung einzubeziehen. Die Beurteilung der Feststellungsprüfung wird zur Beurteilung im Jahreszeugnis.

Nichterscheinen oder Nichtantreten des Schülers:

bei gerechtfertigter Verhinderung: neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes¹³, spätestens bis zur Beurteilungskonferenz¹⁴

ohne gerechtfertigte Verhinderung: Der Schüler kann in diesem Gegenstand im Jahreszeugnis nicht beurteilt werden und darf deshalb nicht aufsteigen bzw. hat die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen.

Feststellungsprüfung in der „Neuen Oberstufe“ (NOST) bzw. „Semestrierten Oberstufe“ (SOST):

In der NOST bzw. SOST gelten die Bestimmungen sinngemäß: In jenen Klassen, in denen statt einer Jahresbeurteilung eine Semesterbeurteilung erfolgt, tritt an die Stelle des Unterrichtsjahres das jeweilige Semester.

¹² im „Normalfall“ nicht der gesamte Jahresstoff

¹³ ohne 2-wöchige Ankündigungsfrist

¹⁴ Ist dies nicht mehr möglich, weil der Schüler vor der Beurteilungsprüfung nicht mehr erscheint: Nachtragsprüfung im Herbst. Im Fall einer Nachtragsprüfung wird auf Verlangen ein vorläufiges Jahreszeugnis ausgestellt. An die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Gegenstand tritt der Vermerk über die Stundung der Prüfung. Nach Ablegung der Nachtragsprüfung wird das vorläufige Zeugnis eingezogen und durch ein endgültiges ersetzt. Fällt die Nachtragsprüfung negativ aus, so kann keine Wiederholungsprüfung abgelegt werden, der Schüler ist aber auf Antrag, der spätestens am dritten Tag nach Ablegung der Nachtragsprüfung zu stellen ist, zu einer einmaligen Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen.

Mit herzlichen Grüßen

Mag. Gudrun Pennitz
Vorsitzende der ÖPU

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der FCG/AHS

4. März 2021